



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Aerztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in
Luftschutzräumen bei Fliegeralarm. - RdLu.ObdL v. 30. 10. 40. - Az. 41 e
11. 10 Nr. 600/40 L.In. 14 (Allgem. Abt. I D)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

**Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den
Luftschuttsammelräumen in der Schule — REM v. 3. I. 41. —
K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III, E IV, E V,
Insp. d. NPEA, W**

Durch Erlaß vom 13. November 1940 — Kl b 8752/15. 10. 40 (97), E I, E II usw.¹⁾ — habe ich auf die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Luftschuttsammelräumen der Schule hingewiesen. In Ergänzung hierzu übersende ich in der Anlage 1 Abdruck des Schreibens des Herrn Reichsministers der Luftfahrt vom 30. Oktober 1940, 41 e, 11. 10. Nr. 600/40, L.In. 14 (Allg. Abt. I D), zur Kenntnisnahme.

Der Erlaß findet danach auch auf die Hochschulen Anwendung.

Anlage 1

*Zu K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III,
E IV, E V, Insp. d. NPEA, W*

**Aerztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in
Luftschutzräumen bei Fliegeralarm — RdLu.ObdL v. 30. 10.
40. — Az. 41 e 11. 10 Nr. 600/40 L.In. 14 (Allgem. Abt. I D)**

Im Rahmen der vom Führer befohlenen, beschleunigt durchzuführenden LS.-Maßnahmen sind besondere ärztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen bei Fliegeralarm notwendig. Es wird daher angeordnet:

1. In den Luftschutzorten I. bis III. Ordnung sind nachstehende ärztliche Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Besichtigung aller Räume auf hygienisch einwandfreie Beschaffenheit; Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln.
 - b) Nach Möglichkeit Einrichtung von Absonderungsräumen außerhalb der allgemeinen LS.-Räume.
 - c) Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen und zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten.
2. Mit der Durchführung werden besonders verpflichtete Aerzte und LS.-Aerzte beauftragt. Sie handeln hierbei im Auftrage der Polizei und erhalten einen polizeilichen Ausweis gemäß Erlaß RdLu.ObdL Az. 41 d 20. 26 Nr. 5192/40 (L.In. 13—2 I B) vom 28. 10. 40.
3. Die Maßnahmen sind mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Nach Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist der hygienische Zustand dieser LS.-Räume von Zeit zu Zeit durch gelegentliche Besichtigungen zu überwachen.
4. Art und Umfang der durchzuführenden Aufgaben gehen aus den als Anlage beigefügten „Richtlinien zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen bei Fliegeralarm“ hervor. Die örtlichen LS.-Leiter sind dafür verantwortlich, daß jeder verpflichtete Arzt im Besitz der Richtlinien ist.
5. Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen, besonders zu verpflichtenden Aerzte — ausgenommen LS.-Aerzte in den LS.-Orten I. Ordnung — sind zum Sicherheits- und Hilfsdienst heranzuziehen: in den LS.-Orten I. Ordnung aus den Aerzten dieser Orte, in den LS.-Orten II. und III. Ordnung aus den Aerzten dieser Orte, soweit

¹⁾ Siehe S. 334.

in LS.-Orten II. und III. Ordnung Aerzte nicht ansässig sind, aus Aerzten benachbarter Orte.

Die Heranziehung dieser Aerzte darf jedoch, auch in LS.-Orten I. Ordnung, nur zur Ausführung der im Rahmen dieses Erlasses gestellten Aufgaben erfolgen. Sie wird durch die örtlichen LS.-Leiter auf Grund des § 2 des LS.-Gesetzes vom 26. Juni 1935 in Verbindung mit § 9 (1) der I. DVO zum LS.-Gesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 in den LS.-Orten I. bis III. Ordnung auf Vorschlag des Leiters des Gesundheitsamtes, in LS.-Orten I. Ordnung im Einvernehmen mit dem Führer des LS.-Sanitätsdienstes, verfügt.

Die Einberufung der für diesen Aufgabenkreis herangezogenen Aerzte erfolgt durch die zuständigen örtlichen LS.-Leiter jeweils für die Zeitdauer, die zur Erledigung der anfallenden Aufgaben benötigt wird. Dabei ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einberufenen Aerzten die für die ärztliche Versorgung der Zivilbevölkerung notwendige Zeit verbleibt. Für die Dauer der Einberufung werden diese Aerzte — soweit sie nicht hauptamtliche Aerzte sind, für die eine besondere Entschädigung nicht in Betracht kommt —, nach den II. Ausführungsbestimmungen zum § 12 der I. DVO zum LS.-Gesetz vom 21. Oktober 1939 (RMBliV. S. 2211) abgefunden. Ueber die Durchführung der Abfindung ergeht noch weiterer Erlaß.

Aerzte, die bereits LS.-Aerzte sind, werden für die ihnen im Rahmen dieses Erlasses zufallenden Aufgaben nicht besonders entschädigt.

6. Für den Einsatz dieser Aerzte gelten folgende Grundsätze:

a) in LS.-Orten I. Ordnung:

Den Einsatz der Aerzte seines LS.-Ortes leitet verantwortlich der Leiter des Gesundheitsamtes im Einvernehmen mit dem örtlichen LS.-Leiter (Führer des LS.-Sanitätsdienstes im SHD I. Ordnung). Die für die Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1 a) — b) erforderlichen ärztlichen Kräfte sind innerhalb des LS.-Reviere einzusetzen, in dessen Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Sofern in einem LS.-Revier die Zahl der ständig ansässigen Aerzte zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben nicht ausreicht, sorgt der Leiter des Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem örtlichen LS.-Leiter (Führer des LS.-Sanitätsdienstes) für einen Ausgleich innerhalb des LS.-Ortes.

LS.-Aerzte des LS.-Sanitätsdienstes im SHD I. Ordnung sind zur Durchführung dieser Aufgaben mit zu erfassen.

b) In LS.-Orten II. und III. Ordnung:

Den Einsatz der Aerzte in diesen Orten leitet verantwortlich der Leiter des Gesundheitsamtes für seinen Bereich im Einvernehmen mit den örtlichen LS.-Leitern. Er nimmt die Verteilung der Aerzte auf die einzelnen Orte, LS.-Reviere, Häuserblocks usw. vor und überwacht die Durchführung der gestellten Aufgaben.

7. Bei Durchführung der Maßnahmen nach Ziff. 1 a) und b) arbeiten die Aerzte möglichst mit den Bauberatern gemäß Erlaß RdLu.ObdL Az. 41 d 20.26 Nr. 5192/40 (L.In. 13—2 I B) vom 28. Oktober 1940 zusammen. Die für diese Zusammenarbeit notwendigen Vereinbarungen sind in den LS.-Orten I. Ordnung zwischen dem Leiter des

Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem örtlichen LS.-Leiter (Führer des LS.-Sanitätsdienstes) und den zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes, in den übrigen LS.-Orten zwischen dem Leiter des Gesundheitsamtes und den zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes zu treffen.

8. Zu den nach Ziff. 1 a) und b) durchzuführenden Maßnahmen sind jeweils die LS.-Warte der zu besichtigenden LS.-Räume heranzuziehen. Die auf Grund der Besichtigungen erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen sind den LS.-Warten und LS.-Revieren durch den besichtigenden Arzt schriftlich nach vorgeschriebenem Muster bekanntzugeben. Ueber die Form des Musters ergeht besonderer Erlaß. Die Ueberwachung, ob die vom Arzt vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden, erfolgt durch das zuständige LS.-Revier.

Die Luftgaukommandos werden ersucht, die Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung sofort entsprechend anzuweisen.

In Vertretung gez. Milch

Anlage 2

Zu K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA, W.

Anlage zu RdLu.ObdL v. 30. 10. 40. Az. 41 e 11. 10 Nr. 600/40 L.In. 14 (Allgem. Abt. I D).

Art und Umfang der nach Erlaß RdLu.ObdL. — L.In. 14 — Az. 41 e 11.10 Nr. 600/40 anfallenden ärztlichen Aufgaben sind wie folgt durchzuführen:

I. Die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Luftschutzräume

Durch Erlaß RdLu.ObdL Nr. 8310/40 g — L.In. 13 (3 II C) vom 22. Oktober 1940 ist die bauliche Verbesserung der Luftschutzräume den Luftschutzbauberatern des RLB zur Aufgabe gemacht. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Herstellung hygienisch einwandfreier Beschaffenheit der LS.-Räume bei.

Insbesondere sind dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Jedes Haus muß mindestens einen LS.-Raum aufweisen. Dort, wo mehrere Häuser zu einer LS.-Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, sind nach Möglichkeit ebenfalls für jedes einzelne Haus LS.-Räume anzulegen.
2. Die LS.-Räume sind so wohnlich wie möglich auszugestalten. Insbesondere muß für jeden Insassen ein Liegeplatz angestrebt werden. Soweit der Bedarf an allgemeinen LS.-Räumen und LS.-Absonderungsräumen gedeckt ist und noch weiterer Raum zur Verfügung steht, können auch Sonderräume für Raucher eingerichtet werden.
3. Alle Fensteröffnungen, die von LS.-Räumen ins Freie führen, sind splittersicher zu verschließen, am besten zuzumauern. Dabei ist durch Belassung entsprechender Oeffnungen für ausreichende Belüftung zu sorgen. Nach Durchführung der Brandmuerdurchbrüche sind auch die Notausstiege splittersicher zu verschließen.
4. Die LS.-Räume müssen mit Heizeinrichtungen versehen werden; hierbei ist neben elektrischen Oefen auch die Aufstellung kohlenbeheizter

Oefen zulässig. Für eine einwandfreie Abführung der Rauchgase und für Belüftung muß Sorge getragen werden.

Häufig können die LS.-Räume dadurch beheizt werden, daß die Wärmeisolierung durchlaufender Rohrleitungen der Zentralheizung oder Warmwasserbereitung beseitigt wird.

5. Der bauliche Zustand der LS.-Räume muß einwandfrei sein.

LS.-Räume müssen sich ständig in einwandfrei sauberem Zustande befinden. Wasch- und Trinkgelegenheiten sowie Notaborte müssen reinlich gehalten sein.

II. Die Unterbringung von Kranken innerhalb der LS.-Gemeinschaften

1. Kranke Personen, die an nichtansteckenden Krankheiten leiden, sowie deren Pflegepersonen haben grundsätzlich die LS.-Räume aufzusuchen. Kranke, die, gegebenenfalls mit ihren Pflegepersonen, in ihrer Wohnung verbleiben wollen, müssen die Notwendigkeit durch ärztliche Bescheinigung, die dem LS.-Wart zur Einsichtnahme vorzulegen ist, nachzuweisen, sofern ihre Erkrankung bzw. Leiden das Aufsuchen der LS.-Räume nicht ohnehin ausschließen. Auch in letzterem Falle ist der LS.-Wart zu verständigen.

Die gleichen Vorschriften gelten für Personen, die an leichteren ansteckenden Krankheiten (z. B. grippöse Infektion) leiden. Suchen solche Kranken die allgemeinen LS.-Räume auf, so hat der LS.-Wart dafür zu sorgen, daß sie einen möglichst durch Wandschirme abgeteilten Platz innerhalb des LS.-Raumes erhalten und während der Dauer des Fliegeralarms mit Gesunden möglichst nicht in Berührung kommen.

2. Personen mit übertragbaren Krankheiten im Sinne der Verordnung vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) sowie Mumps- und Masernkranke dürfen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen abgefordert werden müssen, den allgemeinen LS.-Raum nicht aufsuchen. Sie gehören in einen LS.-Absonderungsraum, wenn ein solcher vorhanden ist und ein Arzt unter Berücksichtigung aller Umstände die Unbedenklichkeit bescheinigt. Die Vorschriften des Arztes sind genau zu befolgen und vom LS.-Wart zu überwachen.
3. Kranke, die an einer gemeingefährlichen Krankheit oder an Typhus, Paratyphus, Ruhr, Diphtherie oder Scharlach leiden, sind möglichst in einem Krankenhaus abzusondern.

III. Die Beschaffenheit der LS.-Absonderungsräume

1. Zur abgesonderten Unterbringung von Kranken gemäß Abschn. II, Ziff. 2, ist nach Möglichkeit in jeder LS.-Gemeinschaft ein nur diesem Zweck dienender LS.-Raum einzurichten. Der LS.-Absonderungsraum soll mit den übrigen LS.-Räumen der Luftschutzgemeinschaft nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und einen besonderen Eingang haben.
2. Als LS.-Absonderungsraum sind möglichst warme und trockene LS.-Räume mit glatten Wänden auszuwählen.
3. Bei der Auswahl des LS.-Absonderungsraumes ist zu berücksichtigen, daß er auch die Pflegepersonen der Kranken mitaufzunehmen hat.

4. Im LS.-Absonderungsraum muß für jeden Kranken eine Liegestatt vorhanden sein. Zur Absonderung der Kranken voneinander ist die Verwendung von Wandschirmen aus Sperrholz, Pappe usw. dringend zu empfehlen. Das für die Pflege der Kranken erforderliche Gerät ist von den Pflegepersonen bereitzustellen.
5. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen die Aborte der allgemeinen LS.-Räume nicht benutzen.
6. Jeder LS.-Absonderungsraum muß an der Außenseite seiner Zugangstür mit der deutlich lesbaren Aufschrift „LS.-Absonderungsraum für ansteckende Kranke“ versehen sein.

Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Luftschutz. REM vom 27. 2. 41 — E III c 2855 III/40 E II a, E IV, E V, E VI (b)

Zur Behebung aufgetretener Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Herrn Reichsminister der Finanzen über die Auslegung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Erlaß des Reichsluftfahrtministers und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 17. Mai 1939 — RMBliV. S. 1195 —)¹⁾ folgendes:

1. Als gewöhnliche Arbeitszeit im Sinne des § 1 Ziffer 3 der genannten Ausführungsbestimmungen gilt bei Lehrkräften die Pflichtstundenzahl oder das übliche Stundenmaß.

2. Schülern, die im Schulgebäude zur Dienstleistung im Luftschutz eingesetzt werden, ist ein Zehrgeld nach Maßgabe des § 1 Ziffer 3 der genannten Ausführungsbestimmungen zu zahlen, obwohl sie nicht Gehalts- oder Lohnempfänger sind.

3. Die Entschädigung nach § 1 Ziffer 3 ist auch im Falle der Ableistung von Nachtdienst zu zahlen. Als Uebernachtung im Sinne des § 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gilt nur die Uebernachtung außerhalb des Wohnsitzes.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung.

Luftschutzdienst der ehemals ausgleichsdienstpflichtigen Studenten. REM v. 1. 8. 41. — K I b 8600/7. 7. (485), W (b)

Nach einem zwischen dem Sozialpolitischen Amt der Reichsstudentenführung und dem Reichsluftschutzbund getroffenen Abkommen sind die ausgleichsdienstpflichtigen Studierenden zum weitaus größten Teil im Luftschutzdienst ausgebildet worden. Mit Rücksicht auf die hierfür aufgewendeten erheblichen Mittel ist es von Wichtigkeit, daß diese hochwertigen Kräfte auch nach Beendigung des studentischen Ausgleichsdienstes dem Reichs-

¹⁾ Abgedruckt S. 289.